

„Da laß mich zitternd Deiner Stimme lauschen
 Und Deines Schlages wunderbarem Schall!
 Das ist ein himmlisch, ist ein selig Schmettern,
 Das ist die Lieb' in ihrer Qual und Lust.“

Doch bevor wir Abschied von einander nehmen, lieber Leser, tritt zu mir und horche noch einmal mit mir hinaus in die duftschwangere, vom Philomelenliebe erfüllte Frühjahrsnacht:

„Wie legen sich die Nachtigallenlieder
 So trostvoll doch ins Menschenherz.
 Als wenn sie mit der Sehnsucht Klängen
 Vom Himmel zu uns niederdrängen,
 Zu zieh'n die Seele himmelwärts,
 So süß gewaltig ist ihr Ton.“

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Ausführung der Vogelschutzverordnungen. Eine für den Vogelschützer sehr interessante Schöffengerichtssitzung fand am 25. April 1900 in Gera statt. Wegen Übertretung der Verordnung zum Schutze der Singvögel hatte sich der Gerichtsvollzieher Hermann Schlebe zu verantworten. Er hatte in amtlicher Eigenschaft Singvögel gepfändet und sie in amtlicher Auktion feilgeboten und verkauft. Die Verordnung verbietet aber alles Feilbieten und Verkaufen von Singvögeln, sodaß Schlebe vom Stadtrat in eine Polizeistraf von 5 M. genommen wurde, wogegen er Einspruch erhob. Das Schöffengericht bestätigte die stadträtliche Strafverfügung, sodaß nach dieser Entscheidung auch in amtlicher Eigenschaft Singvögel nicht feilgeboten werden dürfen.

Wir wollen die juristische Seite der Sache gar nicht berühren (der Gerichtsvollzieher war ja in diesem Falle nur Beauftragter), sondern den Fall nur vom menschlichen Standpunkt betrachten. Was sollte wohl mit den Vögeln werden, wenn der Gerichtsvollzieher sie nicht verkaufte? Sollte er sie im Käfig, da er jedenfalls nicht gewillt war, sich eine Vogelstube anzulegen, verhungern lassen? Verschenken durfte er sie ja nicht, da er nicht der Besitzer war. Oder sollte er sie, die des Nahrungserwerbes vollkommen ungewohnt waren, fliegen lassen? Was ist da wohl mehr zu verurteilen, der Verkauf oder die Grausamkeit, die er dadurch begangen haben würde, daß er sie qualvoll zu Grunde gehen ließ? Von dem Umstand, daß durch alle diese Maßnahmen bezw. Unterlassungen die Pfändung gegenstandslos geworden wäre, wollen wir ganz absehen.

Ein Beispiel, daß ein längere Zeit in Gefangenschaft gehaltener Vogel meist nicht fähig ist, sich im Freien fortzuhelfen, bietet ein augenblicklich in meinem

Besitze befindlicher Wanderfalk dar. Diesen hatte sein früherer Besitzer, Herr Sanitätsrat Dr. Meyer in Roda, nach längerer Gefangenschaft in vollkommen tadellosem Zustande in waldreicher Gegend freigelassen. Nach einigen Tagen wurde ihm der Vogel jedoch in halbverhungertem Zustande wiedergebracht. Er hatte die Fähigkeit, sich selbst seinen Lebensunterhalt zu suchen, in der Gefangenschaft verlernt.

Der oben angeführte Fall erinnert lebhaft an den Fall, in dem ein Jäger, der ein sehr krankes Stück Rehwild von seinen Leiden während der Schonzeit durch die Tötung erlöst hatte, wegen Übertretung des Jagdschongesetzes verurteilt wurde. Hier wurde wie dort durch allzu genaue Auslegung des Gesetzes das Gegenteil von dem erreicht, was das Gesetz wollte.

Gera, 26. April 1900.

Dr. Carl R. Hennicke.

Am 20. April waren den ganzen Tag bei Zwößen circa dreißig Stück *Sterna cantiaea*, welche fortwährend in der Elster und in der dortigen Ausschachtung fischten. Ein Exemplar wurde geschossen.

Gestern (25. April) habe ich bei Köstzig die erste *Hirundo rustica* gesehen. Es war nur ein Exemplar.

Gera, 26. April 1900.

R. Feustel.

In Jena treibt sich seit vorigem Sommer ein weißer Sperling auf den Straßen herum. Das Tier ist am ganzen Körper schmutzig weiß gefärbt. Soweit ich es erkennen konnte, ist der Schnabel auch hell gefärbt, der Bügel und die Augengegend dagegen dunkel, fast schwarz. Die Augen sind scheinbar nicht rot. In der Jugend soll die Färbung noch heller gewesen sein, fast rein weiß. Seine Nestgeschwister waren normal gefärbt.

Jena, 24. Januar 1900.

A. Eucken.

Schwarzamsel-Albino. Zu den interessantesten Erscheinungen im Tierreiche gehören ohne Frage die Ausartungen, welche man bei einigen Tieren bisweilen vorfindet. Ich erinnere z. B. an weiße Dohlen, weiße Raben u. s. w. Im hiesigen zoologischen Garten befindet sich ein Schwarzamsel-Albino. Die Farbe dieser Amsel ist vollkommen weiß, die Augen sind rot gefärbt, und schön heben sich der gelbe Schnabel und die gelben Füße von dem weißen Federkleide ab. Mit Recht könnte man diesen Albino im Gegensatz zur „Schwarzamsel“ als „Weißamsel“ bezeichnen.

Münster i. W.

Dr. B. Hornung.

Ein Exemplar des schlankschnäbeligen **Tannenhähers** wurde Mitte November 1899 in Meusebach bei Roda (S.-Altenburg) erlegt.

Dr. D. Kocpert.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1900

Band/Volume: [25](#)

Autor(en)/Author(s): Hennicke Carl Rudolf, Feustel K., Eucken A., Hornung Victor, Koepert Otto

Artikel/Article: [Kleinere Mittheilungen. 286-287](#)